

2. Beschwerdebrief der Bäckerzunft zu Gambach
(aus dem Besß des Bäckermeister Schmidt zu Gambach).

An

Hochlöblich Großherzog Hessisches Fürstlich Solms Braunnfelsches
Justiz Amt zu Wölfersheim
unterthänigste gehorsamste Bitte
in Sachen und von Seiten
Der Becker Zunft in Gambach
gegen

die daselbst verbindliche gemachte Judenschaft wegen dem Backen
daselbst.

Da vor 15 Jahren die Judenschaft sich verbindlich gemacht
ihre Taitscher bey einem Becker aller Freitag beysammen zu Backen
welches die Beckerzunft angenommen; und dabey beschloffen,

1.) Daß der Becker, welcher das Backen vor die Juden hat,
bekommt 18 kr. Backerlohn.

2.) Dabey ein Verbindniß gemacht? Daß eine Judefrau vor
die andern haften muß, und wann gleichfalls wohl nicht jede alle
Freitag backen tut, sie ihren Anteil doch bezahlen muß.

1. Dagegen hat die sämtliche Beckerzunft beschloffen, daß kein
Beckermeister der Judenschaft Weißbrod backen darf ohne der Becker
der dazu bestimmt ist. — Derjenige Beckermeister aber welcher da-
gegen handelt mit 30 kr. in Herrschaftliche straf Verfallen ist.

2.) ist von der Zunft beschloffen worden, wann ein Judt,
dem Becker den Beckerlohn nicht hat bezahlt, so soll kein anderer
Becker demselben weder Weiß noch Schwarzbrod backen, und das
bey 30 k Herrschaftlicher straf.

Welches von dem Seelig verstorbenen H. Regierungs Rath
Hofmann Dekretiret wie aus einliegendem Befehl vom Jahr 1802
zu erschen ist. Von der Zeit haben die Juden wie auch die Becker,
keiner gegen die Vorgescriebenen Geseze gehandelt.

Nunmehr aber dem Hfor Sommer seine Frau, welche einen
Aufruhr macht und auf die Zunft schimpft, daß sie nichts gelten
thäte; sie auch nach einer solchen Zunft nichts fragen thäte.

Dieses wir einer Hohen Justiz überlassen wollen, ? Ob dem
Sommer seine Frau schon mehr Zünfte abgesetzt hat oder nicht.
Wir aber dabey gedenken zu bleiben daß wir eine Zunft haben

Und eine Hochlöbliche Justiz welche zu befehlen hat.

Euer Wohlgebohr:

gehorsamste Becker Zunft.

Gambach, d. 20^{te} July 1816.

Alsfeld.

Karl Dotter.
Reallehrer.